

Bescheid

über die Notifizierung
nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011
(EU-Bauproduktenverordnung)

Neufassung

Auf den Antrag auf Notifizierung vom 25.01.2022 wird der

BMFcert GmbH
Rhöndorfer Straße 85
53604 Bad Honnef

Kennnummer: 1485

gemäß Artikel 39 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) unter der Maßgabe nachfolgend ausgeführter Nebenbestimmungen die Befugnis erteilt, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen als

- **Produktzertifizierungsstelle**
gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- **Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle**
gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte, wenn weder die Europäische Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 04.03.2022 Einwände erheben.

Die Unterrichtung der Europäischen Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 48 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfolgte am 18.02.2022.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum:

18.02.2022

Geschäftszeichen:

P41

1941.02.05.03.17#46/104-6



DIBt

Mit den Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit verbundene Aufgaben werden wie folgt an Unterauftragnehmer vergeben:

- Erstinspektion des Herstellungsbetriebes und der werkseigenen Produktionskontrolle und kontinuierliche Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle für die maschinelle Sortierung des von nach Festigkeit sortierten Bauholzes für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt nach EN 14081-1
 - Technische Universität München
Holzforschung München
Winzererstraße 45
80797 München
- Erstinspektion des Herstellungsbetriebes und der werkseigenen Produktionskontrolle und kontinuierliche Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle für vorgefertigte tragende Bauteile mit Nagelplattenverbindungen nach EN 14250
 - VHT Institut für Leichtbau Trockenbau Holzbau GmbH
Annastraße 18
64285 Darmstadt

Diesem Bescheid liegt die folgende Akkreditierungsurkunde der DAkkS einschließlich Anlagen zu Grunde:

- D-ZE-21481-01-00 vom 08.12.2021

Die Befugnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Es ist an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) gemäß Artikel 55 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 direkt oder über benannte Bevollmächtigte mitzuwirken.
2. Die Befugnis wird unter dem Vorbehalt der Einschränkung, Aussetzung und des Widerrufs erteilt. Die Befugnis kann eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn das Deutsche Institut für Bautechnik feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass die in Artikel 43 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder den Verpflichtungen einer notifizierten Stelle nicht nachgekommen wird. Dies gilt auch, wenn gegen die Pflicht zur Beteiligung an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) verstoßen wird.
3. Im Abstand von jeweils 5 Jahren nach Ausstellung der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Akkreditierungsurkunde, erstmals bis zum 08.12.2026, ist dem Deutschen Institut für Bautechnik ein aktueller Nachweis über die Weitergeltung der betreffenden Akkreditierung nach der Wiederholungsbegutachtung vorzulegen.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 27.01.2020.

Für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.



Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 52 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Meldepflichten gemäß Artikel 53 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten und einzuhalten sind. Insbesondere ist das Deutsche Institut für Bautechnik unverzüglich über jede Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme der Akkreditierung sowie einen Verzicht auf die Akkreditierung oder auf Teile der Akkreditierung zu unterrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Köln (Lieferanschrift: Appellhofplatz, 50667 Köln; Postanschrift: Postfach 10 37 44, 50477 Köln) erhoben werden.

Heidelinde Fiege
Referatsleiterin



Beglaubigt

[Handwritten signature]

Anlage

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 18.02.2022

über die Notifizierung der BMFcert GmbH, Rhöndorfer Straße 85, 53604 Bad Honnef, (1485) nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung)

Entscheidung über das AVCP-System	Bezugsnummer und Titel der harmonisierten Norm (und Bezugsdokument)/ Referenznummer und Titel des EAD/ ETAG gemäß Art. 66 (3)	AVCP-System ¹	Z Prod ²	Z WPK ³	P ⁴
1997/176/EG	EN 14081-1:2005+A1:2011 Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen	2+	-	x	-
1997/176/EG	EN 14250:2010 Holzbauwerke - Produktanforderungen an vorgefertigte tragende Bauteile mit Nagelplattenverbindungen	2+	-	x	-
1999/455/EG	EAD 340308-00-0203 Bausätze für Holzkonstruktionen	1	x	-	-



¹ assessment and verification of constancy of performance (s. Anhang V, Verordnung (EU) Nr. 305/2011, englische Fassung)

² Produktzertifizierungsstelle gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

³ Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

⁴ Prüflabor gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011